

Kantonsbeiträge

Einige Kantone unterstützen die Weiterbildung ihrer Einwohner auf Stufe Höhere Fachschule oder eidg. Fachausweis mit finanziellen Beiträgen. Ob und in welcher Höhe Ihre gewählte Weiterbildung unterstützt wird, ist abhängig davon, ob Ihr Wohnsitzkanton der interkantonalen Fachschulvereinbarung FSV bzw. der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen HFSV beigetreten ist und ob für Ihre gewählte Weiterbildung finanzielle Beiträge vorgesehen sind. Als Wohnsitzkanton gilt derjenige Kanton, in dem Sie in den letzten zwei Jahren ununterbrochen Ihren Wohnsitz hatten.

Gerne geben wir Ihnen an, welche Kantone welche Ausbildungen mit welchem Betrag finanziell unterstützen.

Beispiele (Kanton Luzern):

Baumeisterausbildung

Ausbildungskosten Teilnehmer:
CHF 28'450.00
Beitrag Wohnsitzkanton: CHF 10'260.00
Gesamtkosten: CHF 38'710.00

Baupolierausbildung

Ausbildungskosten Teilnehmer:
CHF 17'000.00
Beitrag Wohnsitzkanton: CHF 6'480.00
Gesamtkosten: CHF 23'480.00

Höhere Fachschule Bauführung

Ausbildungskosten Teilnehmer:
CHF 34'920.00
Beitrag Wohnsitzkanton: CHF 18'000.00
Gesamtkosten: CHF 52'920.00

Bauleiter HFP

Ausbildungskosten Teilnehmer:
CHF 23'380.00
Beitrag Wohnsitzkanton: CHF 5'672.00
Gesamtkosten: CHF 29'052.00

Zur Prüfung der Berechtigung müssen vor Ausbildungsbeginn verschiedene Formulare ausgefüllt werden. Senden Sie uns die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare zusammen mit Ihrer Anmeldung. Bitte prüfen Sie vorgängig, ob eine Unterstützung für die von Ihnen gewählte Ausbildung durch Ihren Wohnsitzkanton vorgesehen ist. Der Link "Anhang" am Ende der Seite führt Sie zur gewünschten Information. Das Bildungszentrum Bau übernimmt eine erste Prüfung, die Weiterleitung der eingereichten Dokumente an die entsprechenden Kantone sowie die Verrechnung der finanziellen Beiträge.

Das Personalienblatt können Sie auf unserer Website unter <http://ausbildungen.campus-sursee.ch> herunterladen. Beachten Sie die ergänzenden Bemerkungen auf den Seiten 3 bis 5!

Wichtig!

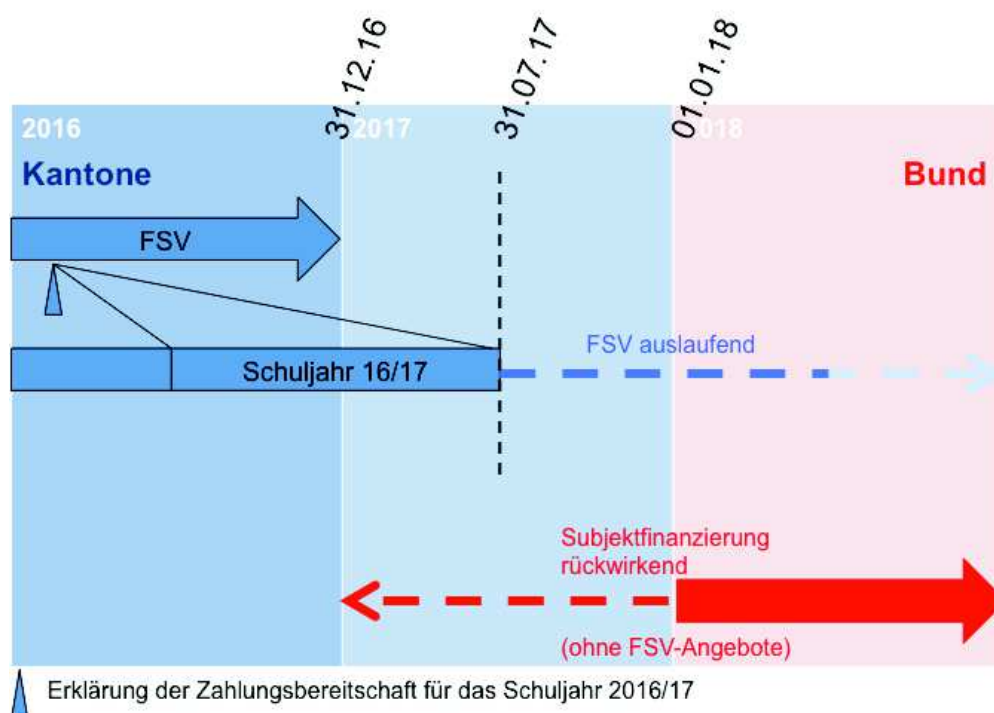
Basis für die Beitragszahlungen bilden ausschliesslich die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV bzw. die interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen HFSV und der darin integrierte Anhang. Diese Regelung trat für alle unterstützten Ausbildungen mit Start nach dem 1. August 2008 in Kraft. Die auf der Website des Bildungszentrums Bau veröffentlichten Daten stellen lediglich einen Auszug ohne Gewähr dar. Auf die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Ihr Wohnsitzkanton einen Beitrag gemäss FSV bzw. HFSV leistet, hat das Bildungszentrum Bau keinen Einfluss. Kantone können die Finanzierungsbeiträge jederzeit auf das neue Kalender- oder Schuljahr ändern.

Finanzierung der höheren Berufsbildung – Übergang der Subventionierung vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen

Heute werden die Anbieter von Kursen, welche auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen vorbereiten, teilweise von den Kantonen subventioniert. Geplant ist der Übergang von dieser kantonalen angebotsorientierten Subventionierung zu einer subjektorientierten Subventionierung der vorbereitenden Kurse durch den Bund. Dazu ist eine Anpassung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) notwendig, die im Rahmen der BFI-Botschaft im zweiten Halbjahr 2016 im Parlament beraten wird. Die nachfolgenden Informationen zum Systemwechsel gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Gesetzesänderung wie geplant vom Parlament angenommen wird.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF haben folgende Übergangsregelung erarbeitet:

- Die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV, welche den Kantonen als Basis für die angebotsorientierte Subventionierung dient, soll auf den 31. Dezember 2016 aufgelöst werden.
- Die Kantone werden auch nach der Auflösung der FSV sämtliche Angebote, die im Schuljahr 2016/17 oder früher beginnen und für deren Subventionierung sie ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben, auslaufend nach FSV aufwandorientiert unterstützen.
- Am 1. Januar 2018 soll die durch den Bund finanzierte subjektorientierte Subventionierung der vorbereitenden Kurse einsetzen. Ab diesem Stichtag wird der Bund Zahlungsbestätigungen für Kurse mit Beginn ab dem 1. Januar 2017 (evtl. bereits früher) zur subjektorientierten Subventionierung berücksichtigen.
- Der Bund und die Kantone werden geeignete Vorkehrungen treffen, um doppelte Finanzierungen, einerseits nach FSV (oder analoger Beiträge durch die Kantone) und andererseits nach subjektorientierter Subventionierung durch den Bund zu vermeiden.



Für Studierende sieht die Unterstützung in der Übergangsphase wie folgt aus:

- a) Studierende mit FSV Unterstützung (oder analoger Beiträge durch die Kantone)
Studierende in vorbereitenden Kursen, für die der Wohnkanton wie oben ausgeführt eine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, profitieren bis zum Ende des Kurses wie bisher von einer entsprechend tieferen Kursgebühr.
- b) Studierende ohne FSV Unterstützung (oder analoger Beiträge durch die Kantone)
Studierende, die einen vorbereitenden Kurs besuchen, für den ihr Wohnkanton keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, oder der nach dem 31.07.2017 beginnt, profitieren von keiner Unterstützung durch die Kantone. Sie bezahlen daher eine höhere Kursgebühr.
Ab dem 1. Januar 2018 profitieren sie von der Subjektfinanzierung des Bundes. Nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung können sie – unabhängig vom Erfolg – durch Einreichen der Zahlungsbestätigungen der besuchten Kurse eine teilweise Rückerstattung der Kursgebühren einfordern. Der definitive Stichtag betreffend Kursbeginn, ab welchem Zahlungsbestätigungen berücksichtigt werden, wird vom Bundesrat im Rahmen der Berufsbildungsverordnung (BBV) festzulegen sein.

SBBK/SBFI, Bern, 24. März 2016